

Stellungnahme

des Bundesverbands Credit Management e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 16.03.2015 zu einem

Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz

Die im Bundesverband Credit Management organisierten mehr als 1100 Unternehmen repräsentieren (Lieferanten-) Kreditentscheidungen im Wert von mehreren hundert Milliarden Euro jährlich. Wie zwei in den Jahren 2013 und 2014 im Kreise der Mitglieder durchgeführte Umfragen belegen, hat die Vergabe von Lieferantenkrediten seitens dieser Unternehmen durch die zwischenzeitliche gerichtliche Praxis im Zusammenhang mit der Insolvenzanfechtung erheblichen Schaden gelitten.

Der Verband begrüßt daher sehr, dass das BMJV nunmehr konkrete Schritte zu einer Reform des Anfechtungsrechts unternommen hat. Der vorliegende Referentenentwurf greift eine Vielzahl von Forderungen unseres Verbandes sowie anderer namhafter Wirtschaftsverbände auf.

Im Interesse einer nachhaltigen Verbesserung der Rechtssicherheit und der zügigen Wiedergewinnung verloren gegangenen Vertrauens möchten wir jedoch in folgenden fünf Punkten noch Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Entwurfes anregen:

1. Erweiterung der Regelungen zu Zahlungen im Zusammenhang mit gerichtlichen Titeln auf sämtliche Zahlungen, die aufgrund eines in einem gerichtlichen Verfahren erlangten Titels erwirkt werden

Die vorgesehenen Neuregelungen in § 131 und § 133 Abs. 3 Nr. 1 InsO-E sind sehr zu begrüßen, greifen aber im Ergebnis zu kurz. Bisher nicht berücksichtigt ist die in der Praxis häufig anzutreffende Konstellation, bei der eine Zahlung alleine auf Grund der Ankündigung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder – ohne dass eine konkrete Vereinbarung mit dem Gerichtsvollzieher getroffen worden wäre – während des laufenden Zwangsvollstreckungsverfahrens auf eigene Initiative von Seiten des Schuldners erfolgt. Um die gewünschte Wirkung zu erzielen, muss die vorgesehene Regelung auch diese Fälle von einer etwaigen späteren Vorsatzanfechtung ausnehmen.

2. Verkürzung der Anfechtungsfrist bei kongruenter Deckung von vier Jahren auf zwei Jahre

Im Interesse einer Verbesserung der Planungssicherheit betroffener Gläubiger sollte eine Verkürzung des Anfechtungszeitraums bei kongruenten Deckungsgeschäften auf zwei statt

auf vier Jahre erfolgen. Dadurch, dass es hinsichtlich sonstiger Geschäfte bei einer Anfechtungsfrist von zehn Jahren bleiben soll, ist hinreichend sichergestellt, dass die von dem Gesetzgeber im Hinblick auf § 133 InsO primär ins Visier genommenen zweifelhaften Geschäftsvorfälle umfassend abgedeckt sind.

3. Verzicht auf die Einführung des neuen unbestimmten Rechtsbegriffs "im Rahmen der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs" und die Einschränkung "allein" in § 133 Abs. 3 InsO-E

Anlass für die Forderung einer gesetzlichen Neuregelung war die entstandene Rechtsunsicherheit infolge der Handhabung der Vorsatzanfechtung durch die Rechtsprechung. Um das Ziel einer Wiederherstellung der nötigen Rechtssicherheit zu erreichen, sollte auf die Einführung neuer, wiederum erst durch die Rechtsprechung auszufüllender, unbestimmter Rechtsbegriffe dort verzichtet werden, wo dies zur Erreichung des Zwecks nicht unbedingt notwendig ist. Die vorgesehene Neuregelung zur Vermutungswirkung bei dem "Nachsuchen um Zahlungserleichterung" ist in diesem Zusammenhang verzichtbar. Für den Anwendungsbereich des § 133 InsO verbleiben hinreichend viele andere von der Rechtsprechung entwickelte Anhaltspunkte, die die Kenntnis des Anfechtungsgegners vom gläubigerbenachteiligenden Vorsatz des Schuldners nahelegen sollen.

Auch sollte auf das Wort "allein" verzichtet werden, da es als Einladung missverstanden werden könnte, die bisherige "Vermutungsrechtsprechung" weiterhin grundsätzlich an dem Ersuchen des Schuldners um Zahlungserleichterungen festzumachen und lediglich um Zusatzelemente zu erweitern (vgl. hierzu BGH ZR IX 6/14 vom 16.04.2015).

4. Ausweitung des für das Vorliegen eines Bargeschäfts maßgeblichen Zeitraums auch auf andere Rechtsverhältnisse als Arbeitsverhältnisse. Umfassende Befreiung der Bargeschäfte vom Anfechtungsrisiko.

Der Referentenentwurf greift die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auf und definiert den Zeitraum für das Vorliegen eines Bargeschäftes bei Arbeitsverhältnissen nunmehr klar und eindeutig. Wegen der besonderen Bedeutung der Wiedergewinnung von Rechtssicherheit im Zusammenhang mit dem Reformvorhaben sollte auch für alle anderen Rechtsverhältnisse Klarheit dahingehend geschaffen werden, in welchem zeitlichen Rahmen jedenfalls noch von einem Bargeschäft ausgegangen werden darf. Die im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis zu erbringende Dienstleistung ist im Vergleich mit allen anderen vorstellbaren Leistungserbringungen von besonderer Flüchtigkeit gekennzeichnet, weshalb wir anregen, die Dreimonatsfrist als Mindestzeitraum für die Annahme eines Bargeschäfts für sämtliche Rechtsverhältnisse in der Insolvenzordnung zu verankern. Es ist nicht zu erkennen, weshalb die meist betroffenen kleinen und mittelständischen Unternehmen als Gläubiger schlechter gestellt werden sollten als betroffene Arbeitnehmer.

Aufgrund der Verankerung des Kriteriums der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung als Voraussetzung für das Vorliegen eines Bargeschäfts und dem damit in diesen Fällen lediglich vorliegenden Aktivtausch besteht kein Anlass, derartige Geschäfte überhaupt einem Anfechtungsrisiko auszusetzen, weshalb wir anregen, die Bezugnahme auf § 133 InsO gänzlich aus der Vorschrift herauszunehmen.

5. Klare Regelung der Beweislastverteilung in § 133 Abs. 1 InsO-E

Entgegen der Ausführungen Seite 19 unten des Referentenentwurfs liegt nach dem jetzigen Stand des Entwurfs die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme nach § 133 InsO-E Abs. 1 Satz 2 bei dem betroffenen Anfechtungsgegner. Hierzu müsste eine anderslautende gesetzliche Regelung getroffen werden.

Die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen gelten in gleicher Weise für die Reform des Anfechtungsgesetzes. Der Text des entsprechend der Anregungen geänderten/ergänzten Textes des Reformentwurfs hinsichtlich der Änderungen in der Insolvenzordnung ist in Anlage beigefügt.

Der BvCM steht für weitere Erläuterungen dieser Stellungnahme und für eine Diskussion der Anforderungen an die Reform jederzeit gerne zur Verfügung.

Kleve/Berlin, den 05.06,2015

Jan Schneider-Maessen

Vorstandsvorsitzender

Hauptstadtrepräsentant

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBI. I S. 2866), die zuletzt durch ... [Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen,

Bundestagsdrucksache 18/407] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 131 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Eine Rechtshandlung ist nicht allein deshalb nach Satz 1 anfechtbar, weil der Gläubiger die Sicherung oder Befriedigung durch Zwangsvollstreckung auf der Grundlageaufgrund eines in einem gerichtlichen Verfahren erlangten vollstreckbaren Titels erwirkt hat."

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "Nr. 3" durch die Wörter "Satz 1 Nummer 3" ersetzt.
- 2. § 133 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird vor den Wörtern "zu benachteiligen" das Wort "unangemessen" eingefügt.
- bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- "Eine unangemessene Benachteiligung liegt insbesondere nicht vor, wenn
 - 1. für eine Leistung des Schuldners unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, die zur Fortführung seines Unternehmens oder zur Sicherung seines Lebensbedarfs erforderlich ist, oder
 - 2. die Rechtshandlung Bestandteil eines ernsthaften Sanierungsversuchs ist.ist.

wobei der Anfechtende für das Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen Beweis zu erbringen hat.

Es wird vermutet, dass der andere Teil den Vorsatz des Schuldners kannte, wenn er zur Zeit der Rechtshandlung wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung die Gläubiger unangemessen benachteiligte."

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

"(2) Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, beträgt der Zeitraum nach Absatz 1 Satz 1 vierzwei Jahre.

- (3) Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, welche dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte, tritt bei der Vermutung nach Absatz 1 Satz 3 an die Stelle der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners die eingetretene. Die Kenntnis des anderen Teils vom Vorsatz des Schuldners kann nicht allein daraus abgeleitet werden, dass
- 1. der andere Teil mit dem Schuldner eine Zahlungsvereinbarung nach § 802b Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung abgeschlossen hat oder 1. die Voraussetzungen des § 131 Abs. 1 Satz 2 vorliegen
- 2. der Schuldner beim anderen Teil im Rahmen der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs um eine Zahlungserleichterung nachgesucht hat.".
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
- 3. § 142 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe "§ 133 Abs. 1" wird durch die Wörter "§ 133 Absatz 1 bis 3" ersetzt.
- b) Die folgenden Sätze werden angefügt:
- π(1) Eine Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, ist nicht anfechtbar.
- (2) Der Austausch von Leistung und Gegenleistung ist unmittelbar, wenn er nach Art der ausgetauschten Leistungen und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs in einem engen zeitlichen Zusammenhang erfolgt.

 Gewährt der Schuldner seinem Arbeitnehmer Arbeitsentgelt, ist ein Ein enger zeitlicher Zusammenhang ist jedenfalls gegeben, wenn der Zeitraum zwischen Arbeitsleistung Erbringung der Leistung des einen Teils und der Gewährung des Arbeitsentgeltsder Gegenleistung des anderen Teils drei Monate nicht
- <u>der Gewährung des Arbeitsentgeltsder Gegenleistung des anderen Teils</u> drei Monate nicht übersteigt<u>.".</u>
- 4. Dem § 143 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Eine Geldschuld ist nur zu verzinsen, wenn die Voraussetzungen des Schuldnerverzugs oder des § 291 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen."

.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt., Schriftartfarbe: Schwarz

Formatiert: Schriftart: 11 Pt.